

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Indologie I (Klassische Indologie)-**

vom 8.Juli 1982

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Indologie I (Klassische Indologie) umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

Vedisches und klassisches Sanskrit; altindische religiöse und profane Literatur; Mythologie; Philosophie des alten und mittelalterlichen Indiens; mittelindische Sprachen und Literatur.

- (2) Das Fach Indologie I hat zu den nachstehenden Fächern im wesentlichen folgende inhaltliche Beziehungen:

Die nächstliegende Ergänzung zur Indologie I sind die Fächer Indologie II und Indologie III sowie Kunstgeschichte Südasiens. Das Fach hat außerdem Beziehungen zu allen Sprachen und Kulturen von buddhistischen Ländern (bes. Tibet, China) und von Ländern mit hinduistischem Kultureinfluß (Nepal, Indonesien usw.); zur Indogermanistik (sprachvergleichende Betrachtung des Sanskrit), zur Iranistik (Sprachverwandtschaft des Sanskrit mit den iranischen Sprachen).

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Studium vor der Zwischenprüfung, die grundsätzlich nach dem vierten Semester abgelegt wird, und in das sich daran anschließende Studium nach der Zwischenprüfung vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Studium vor der Zwischenprüfung umfaßt:

im Hauptfach mindestens 32 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach mindestens 16 Semesterwochenstunden.

Das Studium nach der Zwischenprüfung umfaßt:

im Hauptfach mindestens 32 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach mindestens 16 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Klassische Indologie ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

(1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

1. Hauptfach: 4 Seminare oder Kolloquien, von denen zwei durch Lektürekollegs ersetzt werden können

Nebenfach: 2 Seminare oder Kolloquien, von denen eines durch ein Lektürekolleg ersetzt werden kann.

Für die erfolgreiche Teilnahme werden Leistungsnachweise ausgestellt.

2. Ferner im Hauptfach und im Nebenfach die erfolgreiche Teilnahme an 2 Hauptvorlesungen, die durch eine Prüfung nachgewiesen werden muß.

(2) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

(1) Hauptfach:

Das Thema der Magisterarbeit wird aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete gestellt.

Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach 4 Stunden. Die Themen der Klausur werden aus mindestens 2 vom Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählten Gebieten gemäß § 1 Abs. 1 gestellt.

Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens 2 vom Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählte Gebiete gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Nebenfach:

Im Nebenfach ist der Schwierigkeitsgrad geringer als im Hauptfach;
im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers
abgenommen.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am
31. März 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1
Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwi-
schenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 19. Novem-
ber 1982, Seite 525, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und
am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 501).